

Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Minden vom 31.03.2020 über kontaktreduzierende Maßnahmen und das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.04.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Minden vom 31.03.2020 über kontaktreduzierende Maßnahmen und das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird bzgl. der Anordnungen der Ziffern 1-12 und 15 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie ist aufgrund von § 80 Abs.2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) i.V.m. §§ 28 Abs.3,16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Auf die am 22.03.2020 erlassene und am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) und die am 02.04.2020 erlassene und am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den zurzeit gültigen Fassungen wird hingewiesen.
4. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Minden vom 31.03.2020 hinsichtlich der Anordnungen zu den Ziffern 13 und 14 bzgl. der kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen sowie hinsichtlich der Anordnungen zu den Ziffern 16-21 weiterhin Rechtsgültigkeit besitzt.

Begründung:

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO (in Kraft seit dem 23.03.2020) sowie die CoronaBetrVO (in Kraft seit dem 03.04.2020) erlassen.

Gem. § 13 CoronaSchVO sowie § 6 Abs. 1 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 genannte Allgemeinverfügung der Stadt Minden vom 31.03.2020 ist in den Ziffern 1-12 und 15 im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO und wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit teilweise aufgehoben. Die Aufhebung trägt zudem zur Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der aktuellen Rechtslage bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO zwingend einzuhalten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Minden, den 08.04.2020

Stadt Minden
Der Bürgermeister
In Vertretung

Peter Kienzle
Erster Beigeordneter